

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Konsistorium Postfach 35 09 54 10218 Berlin

Konsistorium

An
die Kreiskirchenräte

An die
Gemeindekirchenräte

nachrichtlich an
die Kirchlichen Verwaltungsämter
die Generalsuperintendentinnen
den Generalsuperintendenten

der Evangelischen Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz

nur per Mail

Heike Koster
Oberkonsistorialrätin

Georgenkirchstraße 69
10249 Berlin
Telefon 030 2 43 44 – 242
Fax 030 2 43 44 – 241
h.koster@ekbo.de
www.ekbo.de

Gz. Referat 1.2
Az. 1624-07.04:05/01

Berlin, den 2. Februar 2017

Handreichung zur Mitgliedschaft Jugendlicher im Gemeindekirchenrat

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

die Landessynode hat im Oktober 2016 das Kirchengesetz zur Erprobung der Mitgliedschaft Jugendlicher im Gemeindekirchenrat beschlossen (KABl. 2016, S. 175). Es trat am 1. Januar 2017 in Kraft. Mit der folgenden Handreichung möchten wir Sie mit dem Inhalt vertraut machen und Sie über die Wahl oder Berufung von Jugendlichen in den Gemeindekirchenrat (GKR) informieren.

- I. Voraussetzungen für Wahl oder Berufung von Jugendlichen in den GKR
 1. Voraussetzungen im GKR
 2. Persönliche Voraussetzungen der Jugendlichen
 3. Einwilligungserklärungen der Sorgeberechtigten
- II. Rechtsstellung von Jugendlichen im GKR
- III. Berufung in den GKR
 1. Verfahren
 2. Annahme der Berufung durch Jugendliche
- IV. Wahl in den GKR
 1. Aufstellung des Gesamtwahlvorschlags
 2. Feststellung der Gewählten
 3. Annahme der Wahl durch Jugendliche
- V. Ausscheiden aus dem GKR
- VI. Erreichen der Volljährigkeit
- VII. Muster

I. Voraussetzungen für Wahl oder Berufung von Jugendlichen in den GKR

1. Voraussetzungen im GKR

Der neu in die Grundordnung (GO) eingefügte Artikel 16 a lautet wie folgt:

„Artikel 16 a

Mitgliedschaft Jugendlicher im Gemeindekirchenrat

(1) Für die Gemeindekirchenratswahlen bis zum 31. Dezember 2022 kann dem Gemeindekirchenrat bei bis zu sechs zu wählenden Ältesten ein Mitglied im Alter von 16 bis 18 Jahren angehören. Gemeindekirchenräten mit mehr als sechs zu wählenden Ältesten können bis zu zwei Mitglieder im Alter von 16 bis 18 Jahren angehören.

(2) Der Gemeindekirchenrat kann beschließen, dass die Gemeinde an der Erprobung nicht teilnimmt. Dieser Beschluss muss bis zum 31. März des Wahljahres dem Kreiskirchenrat und dem Konsistorium angezeigt werde.“

Um Jugendliche in den GKR wählen oder berufen zu können, sollte sich der GKR zunächst, nach Anhörung des Gemeindebeirats oder der Gemeindeversammlung, darüber verständigen, ob er sich an der Erprobung dieses Kirchengesetzes beteiligen möchte.

- Lautet die Antwort: Ja, bei uns soll die Möglichkeit bestehen, Jugendliche in den GKR zu wählen oder zu berufen, ist nichts weiter zu veranlassen. Der GKR kann Ausschau nach geeigneten Jugendlichen halten und sie gemäß Artikel 18 GO in den GKR berufen. Bei der nächsten Wahl sind Jugendliche wählbar.
- Ist die Entscheidungsfindung im GKR noch nicht abgeschlossen, so kann der GKR abwarten, wie sich das Thema in den Nachbarkirchengemeinden, im Kirchenkreis und der Landeskirche insgesamt entwickelt. Sollten sich geeignete Jugendliche einstellen, kann der GKR sie gemäß Artikel 18 GO berufen. Spätestens bis zur nächsten Ältestenwahl im Jahr 2019 sollte sich der GKR eine Meinung gebildet haben.
- Lautet die Antwort: Nein, wir können uns eine Mitgliedschaft von Jugendlichen im GKR derzeit nicht vorstellen, kann der GKR beschließen, an der Erprobung nicht teilzunehmen, und diesen Beschluss an den Kreiskirchenrat und das Konsistorium weiterleiten.

Nimmt der GKR an der Erprobung des Kirchengesetzes teil, ist zunächst die Zahl der zu wählenden Ältesten (nicht die Zahl der Mitglieder des GKR insgesamt) für den GKR herauszufinden (GKR-Beschluss vor der Ältestenwahl 2013 oder 2016):

- Bei 4 bis 6 gewählten Ältesten kann eine Jugendliche oder ein Jugendlicher gewählt oder berufen werden;
- Bei 7 bis 15 gewählten Ältesten können zwei Jugendliche gewählt oder berufen werden.

Achtung: Die Jugendlichen sind Teil der zu wählenden oder berufenden Ältesten und kommen nicht additiv dazu. Das bedeutet: Jeder GKR kann nach Artikel 18 GO insgesamt bis zu zwei Berufungen aussprechen; werden zwei Jugendliche berufen, ist eine Berufung von weiteren Personen nicht möglich.

2. Persönliche Voraussetzungen der Jugendlichen

Im Ältestenwahlgesetz (ÄWG) ist folgender § 5 a neu eingefügt:

„§ 5 a

Mitgliedschaft Jugendlicher im Gemeindekirchenrat

Für die Gemeindekirchenratswahlen bis zum 31. Dezember 2022 und die sich daran anschließenden Amtszeiten gelten abweichend von [Artikel 19 Absatz 2 Nummer 1](#) Grundordnung Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren, **die konfirmiert oder in anderer Weise mit den Grundlagen des christlichen Glaubens und des kirchlichen Lebens vertraut gemacht sind**, als zum Ältestenamt befähigt; [§ 5 Absatz 2 Sätze 2 und 3](#) findet Anwendung. Dem Gemeindekirchenrat kann bei bis zu sechs zu wählenden Ältesten ein Mitglied im Alter von 16 bis 18 Jahren angehören. 3 Gemeindekirchenräten mit mehr als sechs zu wählenden Ältesten können bis zu zwei Mitglieder im Alter von 16 bis 18 Jahren angehören. “

In den GKR können also Jugendliche berufen oder gewählt werden, die mindestens 16 Jahre alt und **konfirmiert sind. Sind die Jugendlichen nicht konfirmiert, kann der Nachweis, dass sie mit den Grundlagen des christlichen Glaubens und kirchlichen Lebens vertraut sind, durch ein schriftliches Votum der Pfarrerin oder des Pfarrers gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 ÄWG erbracht werden.** Weiterhin müssen die Jugendlichen Gemeindeglieder sein und die übrigen in § 5 ÄWG genannten Voraussetzungen erfüllen.

3. Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten

Minderjährige sind nach den Begriffen des bürgerlichen Rechts „beschränkt geschäftsfähig“ und benötigen für den Abschluss von Rechtsgeschäften im Regelfall die Einwilligungserklärung ihrer Sorgeberechtigten. Sowohl die Bereitschaft, sich als Kandidatin oder Kandidat zur Verfügung zu stellen, als auch die Annahme einer Wahl oder Berufung in den GKR bedürfen bei Minderjährigen der Zustimmung der Sorgeberechtigten. Ohne diese Zustimmung ist eine Mitgliedschaft im GKR nicht möglich.

Sorgeberechtigte sind in der Regel beide Elternteile. Die Zustimmung eines Elternteils reicht nur dann aus, wenn dieses Elternteil die alleinige Sorgeberechtigung hat; das kann sich nur durch ein familiengerichtliches Urteil, nie durch mündliche Absprache, ergeben.

Unter VII. finden Sie Muster für die Einwilligungserklärung. Sie muss vor der Aufnahme der Tätigkeit im GKR und vor der Einführung vorliegen, sonst kann eine Mitgliedschaft im GKR nicht begründet werden. In Zweifelsfällen sprechen Sie uns unter der o.g. Telefonnummer gern an.

II. Rechtsstellung von Jugendlichen im GKR

Gewählte oder berufene Jugendliche sind Mitglieder des GKR mit allen Rechten und Pflichten. Das heißt, sie bekommen alle Unterlagen, dürfen Anträge stellen und stimmen mit ab. Zu beachten ist, dass die oder der Vorsitzende sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben muss (vgl. Artikel 22 a GO).

Im Hinblick auf ihr jugendliches Alter ist der GKR gehalten, seine Sitzungen so zu planen und abzuhalten, dass den Jugendlichen die Teilnahme an der gesamten Sitzung möglich ist.

III. Berufung in den GKR

1. Verfahren

Nach jeder GKR-Wahl kann der GKR entsprechend Artikel 18 GO überlegen, ob er bis zu zwei Älteste beruft. Mit dem Erlass des o.g. Kirchengesetzes ist folgender Artikel 18 a in die GO eingefügt worden:

„Artikel 18 a
Mitgliedschaft Jugendlicher im Gemeindekirchenrat

Bis zur Gemeindekirchenratswahl im zweiten Halbjahr 2025 können Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren als Älteste berufen werden, sofern die in Artikel 16 a genannte Zahl nicht überschritten wird.“

Damit hat sich die Auswahl der zu Berufenden vergrößert: Alle Gemeindeglieder, die mindestens 16 Jahre alt, **konfirmiert oder auf andere Weise mit den Grundlagen des christlichen Glaubens und kirchlichen Lebens vertraut sind**, sowie die Voraussetzungen des § 5 ÄWG erfüllen, können berufen werden.

Sollen Jugendliche in den GKR berufen werden, ist zuerst zu prüfen, wie viele Jugendliche berufen werden können (einer oder zwei?- siehe dazu die Ausführungen unter I.1.). Ist ein Gemeindebeirat gebildet, ist dieser vor jeder Berufung anzuhören. Die Berufung gilt gemäß Artikel 18 GO bis zur nächsten turnusgemäßen Ältestenwahl, das ist die Wahl 2019. Die Berufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des GKR.

Bei Jugendlichen empfiehlt es sich, vor der Berufung Kontakt mit den Sorgeberechtigten aufzunehmen und auch mit diesen über die Aufgaben und Pflichten eines GKR-Mitglieds zu sprechen.

Achtung: Hat der GKR schon gemäß Artikel 18 GO zwei Mitglieder berufen, ist eine zusätzliche Berufung eines Jugendlichen nicht mehr möglich (siehe oben I.1.).

2. Annahme der Berufung durch Jugendliche

In das ÄWG ist folgender § 23a neu eingefügt worden:

„§ 23 a Mitgliedschaft Jugendlicher im Gemeindekirchenrat

- (1) Die Annahme der Wahl (§ 23 Abs. 1) bedarf bei Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren der schriftlichen Zustimmung zu allen Arten von Rechtsgeschäften, die mit der Tätigkeit im Gemeindekirchenrat verbunden sind, durch alle Sorgeberechtigten. Über Inhalt, Umfang und rechtliche Folgen der erteilten Zustimmung sind die Sorgeberechtigten zu belehren.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Berufungen gemäß Artikel 18a der Grundordnung.“

Die Annahme der Berufung bedarf der schriftlichen Einwilligung aller Sorgeberechtigten (siehe I.3.). Bitte verwenden Sie dazu die unter VII. beigefügten Muster.

VI. Wahl in den GKR

1. Aufstellung des Gesamtwahlvorschlags

Für die Ältestenwahl 2019 haben Jugendliche ab 16 Jahren das passive Wahlrecht in den Kirchengemeinden, die an der Erprobung des Kirchengesetzes teilnehmen. Es gibt im GKR keine „freien“ Plätze für Jugendliche, sondern der GKR beschließt vor jeder Wahl, welche Zahl von Ältesten und Ersatzältesten angemessen für die Kirchengemeinde ist (§ 3 ÄWG). Abhängig von der Zahl der gewählten Ältesten im GKR können ein oder zwei Jugendliche in den GKR gewählt werden (siehe I.1.).

Die Jugendlichen benötigen für die Kandidatur eine Einwilligungserklärung ihrer Sorgeberechtigten. Die Aufnahme in den Gesamtwahlvorschlag ist nur bei Vorliegen dieser Einwilligungserklärung zulässig. Bitte verwenden Sie dafür die unter VII. beigefügten Muster. Darüber hinaus brauchen Jugendliche – wie alle anderen Kandidaten – einen von zehn (in Kirchengemeinden mit mehr als 500 Gemeindegliedern; sonst fünf) wahlberechtigten Gemeindegliedern unterschriebenen Wahlvorschlag. Auf dem Gesamtwahlvorschlag werden die Jugendlichen gekennzeichnet, ebenso wie die beruflich Mitarbeitenden oder die miteinander verwandten Kandidaten.

Kandidieren mehr Jugendliche als Plätze für diese im GKR vorhanden sind, sollte vermittelt werden, dass nur die Jugendlichen mit den meisten Stimmen gewählt sind – selbst wenn weitere Jugendliche mehr Stimmen erzielt haben als die übrigen Kandidaten.

Aktualisierte Fassung 2022

Feststellung der Gewählten

Gewählt sind gemäß § 20 ÄWG diejenigen mit dem höchsten Stimmenanteil und dem jeweils nächstniedrigeren Stimmenanteil bis zur Zahl der zu wählende Ältesten. Neu eingefügt ist nun § 20 a ÄWG, der regelt, dass Jugendliche nur bis zur gesetzlich vorgesehenen Höchstzahl (eins oder zwei) Mitglieder des Gemeindegemeinderats werden.

Erzielt kein kandidierender Jugendlicher die erforderliche Stimmenzahl, werden sie nicht Mitglieder des GKR. Der GKR kann dann später über eine Berufung von Jugendlichen entscheiden.

2. Annahme der Wahl durch Jugendliche

Hier gilt das unter II.2. und I.3. Geschriebene.

V. Ausscheiden aus dem GKR

Jugendliche scheidet wie alle anderen GKR-Mitglieder aus dem Amt aus, wenn die Amtszeit endet, die Wählbarkeitsvoraussetzungen erlöschen oder sie ihr Amt niederlegen. Darüber hinaus scheidet Jugendliche aus, wenn die Sorgeberechtigten ihre Einwilligungserklärung widerrufen. Mit dem Widerruf erlischt die Voraussetzung für die Mitgliedschaft der Minderjährigen im GKR und sie scheidet kraft Gesetzes aus. Eine später erneut erteilte Genehmiigung führt nicht zu einem Wiederaufleben der Mitgliedschaft im GKR.

Bei gewählten Jugendlichen rückt dann die oder der Ersatzälteste mit dem höchsten Stimmenanteil nach, unabhängig davon, ob es sich hierbei um Jugendliche handelt.

VI. Erreichen der Volljährigkeit

Mit dem Erreichen der Volljährigkeit setzt sich die GKR-Mitgliedschaft fort. Die wenigen Einschränkungen, die für Älteste unter 18 Jahren bestehen (vgl. oben II.), entfallen. Das bedeutet auch, dass der GKR dann prüfen kann, ob die Berufung eines Jugendlichen möglich ist.

VIII. Muster

Die Muster können auch als Word-Dokument per Mail bei ~~Herrn Lauschus Frau Zivanovic~~ oder Frau Krause angefordert werden (s.lauschus.zivanovic@ekbo.de oder k.krause@ekbo.de). Bitte bedenken Sie, dass Änderungen an den Formulierungen Auswirkungen auf die erteilte Einwilligung haben können. Eine Beschränkung der Einwilligung, z.B. auf Rechtsgeschäfte nur bis 5.000 € oder auf bestimmte Themengebiete ist nicht möglich.

Für Rückfragen oder Anregungen stehen wir unter der o.g. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Heike Koster

Vorhandene Muster:

1. Muster Einwilligung Kandidatur
2. Muster Genehmiigung Annahme Wahl
3. Muster Genehmiigung Annahme Berufung
4. Muster für die Information der Sorgeberechtigten